

Objektyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **95/96 (1930)**

Heft 10

PDF erstellt am: **19.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

LITERATUR.

Energiewirtschaft. Eine Studie über kalorische und hydraulische Energieerzeugung. Von Privatdozent Dr. Ing. *Michael Seidner*, Budapest. Mit 55 Textabbildungen. Wien und Berlin 1930. Verlag von Julius Springer. Preis geh. 9 M.

In der vorliegenden Studie von 133 Seiten in kleinem Oktavformat entwickelt der den Lesern dieser Zeitschrift bereits bekannte Verfasser¹⁾ die Berechnungsweise der Energie-Erzeugungskosten, und zwar sowohl einzeln je für kalorische und hydraulische Kraftwerke, als auch für sog. Verbundbetriebe, d. h. für die Energiewirtschaft gekuppelter hydraulischer und kalorischer Kraftwerke. Im Vorwort bemerkt der Verfasser, dass ihn seine Studien auf die Feststellung geführt hätten, dass Wasserkraftwerke als selbständige Betriebe in der modernen Energiewirtschaft nicht erhalten werden können; im Schlussabschnitt „Die systematische Energiewirtschaft“, auf Seite 129, ersieht man, dass der Verfasser vornehmlich Länder im Auge hat, die in wesentlichem Masse auf eine kalorische Energiewirtschaft angewiesen sind. Wenn er jedoch, auf Seite 132, auch für die Schweiz eine den hydrokalorischen Verbundwerken gemässe Betriebskonstruktion aus der in den Energie-Exportverträgen festgesetzten Möglichkeit der Rücklieferung kalorischer Energie abzuleiten sucht, so bedeutet dies zweifellos eine Ueberschätzung der praktischen Bedeutung der bezüglichen Vertragsbestimmungen; indessen kann nicht bestritten werden, dass auch für die schweizerische Energiewirtschaft die Gesteuerungskosten kalorisch erzeugter Energie, bewusst oder unbewusst, in den Urteilen über die Bauwürdigkeit hydraulischer Kraftwerke mitbeteiligt sind. Dabei ist vorzugsweise an diesel-elektrische Kraftwerke zu denken, deren Behandlung in der vorliegenden Studie, neben den dampf-elektrischen Kraftwerken, etwas vernachlässigt erscheint.

Diese Bemerkungen, die sich uns beim Lesen der sehr interessanten Studie aufdrängten, vermögen deren Wert in keiner Weise zu beeinträchtigen. Es handelt sich um eine sorgfältig aufgebaute, technisch-wirtschaftliche Untersuchung, deren Lektüre den Ingenieuren und den im Dienste der Energiewirtschaft mitarbeitenden Juristen und Kaufleuten bestens empfohlen werden kann. W. K.

Der Tram im Birsig-Tunnel. Herausgegeben von Ferd. Musfeld-Imhof, Basel. Mit Abbildungen und Plänen. Basel 1929, im Selbstverlag des Verfassers und bei ihm (Freiestrasse 111) zu beziehen für 1 Fr.

Das „Ei des Kolumbus“ nennt der Verfasser seine, in diesem Büchlein von 48 Oktavseiten entwickelte und nicht schlecht belegte Idee zur Entlastung der Altstadtgassen durch Herausnahme der Strassenbahn von der Schiffflände unter dem Barfüsserplatz hindurch bis zur Heuwaage. Es sei verwiesen auf den Stadtplan auf Seite 135 dieser Nummer und die dortigen Ausführungen. Das Hauptbedenken dürfte die Strassenbahn in der Aufhebung des Geleiseanschlusses auf dem Barfüsserplatz für die Linien über den Steinenberg nach der Handelsbank und weiter finden. Immerhin verdient die Gunst der topographischen Verhältnisse im Hinblick auf diese Möglichkeit einer Altstadtentlastung unvoreingenommene Prüfung. Die Musfeldsche Broschüre sei der Beachtung der Fachleute auch ausserhalb Basels empfohlen.

Eingegangene Werke; Besprechung vorbehalten.

Aus amerikanischen Versuchen mit Eisenbetonbalken zur Ermittlung der Widerstandsfähigkeit verschiedener Bewehrung gegen Schubkräfte. Von *Otto Graf*. Mit 120 Abb. und 13 Zusammenstellungen. Berlin 1929, Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn. Preis geh. M. 10,40.

Die Uebertragung grosser Leistungen. Von *Max Leo Keller*, Ingenieur, Aarau. Sonderabdruck aus dem Bulletin des Schweiz. Elektrotechn. Vereins. Mit 49 Abb. Zürich 1929, Fachschriften-Verlag. Preis kart. Fr. 2,50, für Mitglieder des S. E. V. 2 Fr.

Die Schwindmasse der schweizerischen Portland-Zemente. Von Prof. Dr. *M. Roš*, Direktor der Eidgen. Materialprüfungsanstalt. Mit 8 Abb. Zürich 1929. Zu beziehen bei der genannten Anstalt. Preis 1 Fr.

Ueber die Eigenschaften von Teer-Erdölaspaltmischungen. Von Prof. Dr. *P. Schläpfer*. Mit 39 Abb. Sonderabdruck aus der „Schweizer. Zeitschrift für Strassenwesen“. Zürich 1929.

¹⁾ Vergl. Band 93, Seite 268 (1. Juni 1929).

Für den vorstehenden Text-Teil verantwortlich die REDAKTION: CARL JEGHER, GEORGES ZINDEL, Dianastrasse 5, Zürich.

MITTEILUNGEN DER VEREINE.

S. I. A. Schweizer. Ingenieur- und Architekten-Verein.

Mitteilung zum Wettbewerbswesen.

Die Wettbewerbskommission des S. I. A. hatte in der letzten Zeit verschiedene Fälle zu behandeln, bei denen in grössern und kleinern Wettbewerben neben andern Verstössen auch solche gegen § 14 der Grundsätze für das Verfahren bei architektonischen Wettbewerben vorlagen. Der § 14 soll dem Verfasser des zur Ausführung würdig befundenen Projektes die Weiterbearbeitung der Bauaufgabe sichern, sofern nicht zwingende Gründe, die in Ziff. 16 des Merkblattes vom 10. März 1928 genau umschrieben sind, dagegen sprechen.

Die Wandlungen in der Baukunst haben in verschiedenster Art auf das Ergebnis der architektonischen Wettbewerbe eingewirkt. Es ist zu verschiedenen Malen vorgekommen, dass Preisgerichte Projekte zur Ausführung empfohlen haben, die vor dem Volke und seinen Behörden keine Gnade fanden. Oft lag der Grund darin, dass in den politischen Behörden kein Befähigter oder Gewillter zur Stelle war, der dem Volke oder der Gemeindeversammlung eine, von Fachleuten als gut befundene Lösung verständlich und mündgerecht machen wollte oder konnte. Die öffentliche Meinung ist in der Kunst, und in der Baukunst im besondern, ausserordentlich konservativ. Selbst dann, wenn am Neuen *nur* Gutes ist, braucht sie lange Zeit, um dieses Gute aufzunehmen und zu verdauen. Der Bruch mit jeglicher Tradition, das Ungewohnte und die „restlose Sachlichkeit“ stossen besonders in ländlichen Gegenden auf vollständige Ablehnung. Das ist verständlich. Das Gute, das zum Teil in den neuen Bauweisen liegt, muss dem Publikum mit Geduld und Vernunft verständlich gemacht werden. Schlagworte und Eigensinn wirken nicht überzeugend. Gerade hierin aber ist ein weiterer Grund zu suchen für die unerfreuliche Erscheinung, dass der Sieger in einem Wettbewerb nachträglich ausgeschaltet wird.

Nach dem Preisgerichtspruch tritt der Verfasser des zur Ausführung als geeignet empfohlenen Projektes zum Ausschreibenden in ein Verhältnis, wie es zwischen dem Bauherrn und Architekten beim Privatauftrag besteht. Es beginnt nunmehr die Zusammenarbeit von Bauherrn und Architekt, und von diesem Momente an steht dem Bauherrn unbedingt das Recht zu, vom Architekten eine gewisse Anpassung an seine Wünsche zu verlangen. Diese Anpassung sollte in den meisten Fällen unter voller Wahrung der künstlerischen Ueberzeugung des Architekten möglich sein. Fehlt jedoch auf der einen oder andern Seite der gute Wille und der Takt, dann fehlt die Voraussetzung für die notwendige Zusammenarbeit, die das Gelingen des Bauwerkes beeinflusst. Wenn das Manko an Takt und gutem Willen beim Architekten liegt, kann man dem Bauherrn nicht zumuten, ein ihm nicht genehmes Projekt ausführen zu lassen. Liegt das Manko beim Bauherrn, so steht dem Architekten, wenn keine Einigung möglich ist, immer noch als ultima ratio der Rechtsweg offen; oder aber er kann, wenn der Fall hoffnungslos ist, seine Ansprüche gemäss Ziff. 14, Merkblatt, geltend machen.

Leider ist jedoch der Grund für den unerfreulichen Ausgang von Wettbewerben nicht allein in den vorerwähnten Verhältnissen zu suchen. Es kommt bedauerlicher und unverständlicher Weise öfters vor, dass nach erfolgtem Preisgerichtspruch sowohl Bewerber wie auch Preisrichter durch allerlei zu verurteilende Machinationen den Verfasser des zur Ausführung empfohlenen Projektes für die Weiterbearbeitung der Bauaufgabe auszuschalten und sich selbst in den Vordergrund zu schieben suchen. Es ist ein solches Vorgehen im höchsten Grade unkollegial und verwerflich. Es verstösst aber auch gegen den grundlegenden Art. 1 unserer Statuten und Ziffer 16 und 22 des vom S. I. A. als verbindlich herausgegebenen Merkblattes zu den Grundsätzen für das Verfahren bei architektonischen Wettbewerben. *Das C. C. wird, nachdem es in letzter Zeit schon zu verschiedenen Malen genötigt war, in dieser Beziehung Verweise an fehlbare Mitglieder zu erteilen, in Zukunft schärfer vorgehen müssen.*

Aus Vorstehendem sehen wir, dass es bei allseitig gutem Willen stets möglich sein wird, dem obersten Grundsatz unserer Wettbewerbsnormen, der dem Sieger im Wettbewerb die Ausführung sichert, nachzuleben.

Zürich, den 28. Februar 1930.

Das Central-Comité.

SITZUNGS- UND VORTRAGS-KALENDER.

Zur Aufnahme in diese Aufstellung müssen die Vorträge (sowie auch nachträgliche Änderungen) bis spätestens jeweils Mittwoch 12 Uhr der Redaktion mitgeteilt sein.

12. März. Z. I. A. Zürich, Schmidstube, 8.15 h. Stadtrat May (Frankfurt): „Kommunale Bauorganisation und Bauordnung“ (m. Lichtb.).
21. März. S. I. A. Graubünden. Chur, Hotel Steinbock, 20.15 h. Dr. J. L. Cagianut, Präses des Schweiz. Baumeisterverbandes (Zürich): „Ueber die heutigen Verhältnisse im Baumaterialienhandel“.